

Einreicher: Gnauck, Hannes

Anfrage

an Landrätin

an Vorsitzenden

öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Kreistag Uckermark

Datum:

17.06.2020

Inhalt:

Körperverletzungsdelikt von Zuwanderern in Schwedt/Oder

Fragestellung:

In Schwedt/Oder ereignete sich am Nachmittag des 22. Mai eine abscheuliche Tat. Drei Männer aus Guinea betraten, ohne den in dieser Zeit vorgeschriebenen Mundschutz, einen Einkaufsmarkt in der Bäckerstraße in Schwedt/Oder. Ein 40-jähriger Mann wies die 3 jungen Zuwanderer auf ihr offensichtliches Fehlverhalten hin. Der Mann fing sich prompt eine Kopfnuss ein. Doch damit nicht genug. Als der Mann in Begleitung seiner Familienangehörigen den Laden verließ, lauerten ihm die 3 Männer aus Guinea heimtückisch auf und verprügelten ihn. Sie schlugen und traten sogar noch auf ihn ein, als der Mann am Boden lag. Noch dazu wurden das Opfer und seine Familienangehörigen von den Tätern beleidigt. (Quelle: um-tv/Polizeidirektion Ost)

Im aktuellen Lagebild der Kriminalität im Kontext von Zuwanderung, wurden in den Monaten Januar 2019 bis September 2019, 47.477 Roheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit erfasst, bei denen mindestens ein Zuwanderer als Tatverdächtiger identifiziert wurde. Bei den Fällen von Rohheitsdelikten und Straftaten gegen die persönliche Freiheit handelte es sich überwiegend um Körperverletzungsdelikte (75%). Dies sind die aktuellsten Zahlen.

Im beschriebenen Fall in Schwedt/Oder konnten die Täter schon von der Polizei ermittelt und aufgegriffen werden. Es handelt sich um zwei 18-Jährige sowie einen 16-Jährigen aus Guinea.

Sollten die Männer nun rechtskräftig verurteilt werden, könnte ein besonderes Ausweisungsinteresse nach § 53 Aufenthaltsgesetz - AufenthG vorliegen. "Ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland gefährdet, wird ausgewiesen, wenn die unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmende Abwägung der Interessen an der Ausreise mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers im Bundesgebiet ergibt, dass das öffentliche Interesse an der Ausreise überwiegt." Dies steht im ersten Absatz des § 53 Aufenthaltsgesetz - AufenthG geschrieben.

Jemand, der aus einem fremden Land zu uns kommt und um Asyl bittet, erhält ein faires Aufnahmeverfahren, bekommt Verpflegung, Unterkunft sowie ärztliche Versorgung

bereitgestellt. Wenn dieser Asylsuchende dann einen deutschen Mitbürger verprügelt, schlägt und beleidigt, und zwar nur weil dieser auf bestehende Gesetze und Verordnungen hinweist, gibt es nur eine richtige Konsequenz, nämlich die Abschiebung.

Frage 1: Welche Politik verfolgt die Landrätin in Bezug auf straffällig gewordene Asylbewerber? Sollten solche Personen konsequent abgeschoben werden oder gilt hier das Prinzip der "zweiten Chance"?

Frage 2: Wird sich die Landrätin, bei einer rechtskräftigen Verurteilung der Täter im Vorfall in Schwedt/Oder, aktiv für eine Abschiebung der selbigen einsetzen?

Frage 3: Wurde die Integrationsbeauftragte des Landkreises über diesen Fall unterrichtet und eingeschaltet?

gez. Hannes Gnauck

Unterschrift

26.05.2020

Datum